

SATZUNG GÜLTIG AB 29. JULI 2016

# **SATZUNG**

# Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

gültig ab 29. Juli 2016

# § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) <sup>1</sup> Der Verband führt den Namen "Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V."; die Abkürzung lautet "VHBB".
  <sup>2</sup> Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München.

#### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) <sup>1</sup> Der Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern stellt die berufsständische Organisation der Beamtinnen und Beamten der 4. Qualifikationsebene innerhalb der Leistungslaufbahn aller Fachlaufbahnen, der ehemals höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten dar.
  - Verwaltungsbeamten dar.
    <sup>2</sup> Er ist aus dem Verband der bayerischen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes und dem Verband der Beamten des höheren technischen Dienstes in Bayern hervorgegangen.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und die Erhaltung des Berufsbeamtentums auf der Grundlage seiner hergebrachten Grundsätze.
- (3) <sup>1</sup> Der Verband ist ein Berufsverband im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup> Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.
- (4) <sup>1</sup>Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. <sup>2</sup>Er vertritt den demokratischen Staatsgedanken gemäß den verfassungsmäßigen Beamtenpflichten.
- (5) Der Verband kann Berufsverbänden auf Landes- und Bundesebene sowie gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes beitreten.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Beamtinnen und Beamten (einschließlich der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und der Referendarinnen und Referendare), Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und frühere Beamtinnen und Beamten der 4. Qualifikationsebene innerhalb der Leistungslaufbahn bzw. des ehemaligen höheren Verwaltungsdienstes sowie mit Zustimmung des Vorstands Beamtinnen und Beamten anderer Qualifikationsebenen, ferner ihnen vergleichbare Beschäftigte sein.
- (2) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet.
  <sup>2</sup> Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes unter Verwendung des vom Verband vorgegebenen Formulares einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet die erste oder der erste Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstandes.
  - <sup>2</sup> Soll die Aufnahme abgelehnt werden, bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
  - <sup>3</sup> Die Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben; eine Begründung ist nicht notwendig.
  - <sup>4</sup> Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats Berufung an den Vorstand eingelegt werden; Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Zugehörigkeit zum Verband erhalten die Mitglieder einen Ausweis (Mitgliedskarte).
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Mitgliedskarte eingetragenen Tag der Aufnahme.
  - <sup>2</sup> Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.



#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband. <sup>2</sup> Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Für die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossenen Versicherungen kann mit dem Verband für eine Übergangszeit eine Sondervereinbarung getroffen werden.

- <sup>4</sup> Ausgeschiedene Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über geheimhaltungsbedürftige Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) <sup>1</sup> Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist nur wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30. September des Jahres bei der Geschäftsstelle eingeht.
  - <sup>2</sup> Der Beitrag ist ungeachtet dessen bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, zweimal schriftlich gemahnt wurde und keine stichhaltige Begründung für das Versäumnis geben kann.
  - <sup>2</sup> Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, oder wenn es den Interessen des Verbandes oder des Berufsstandes grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt.
  - <sup>3</sup> Über den Ausschluss beschließt der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.
  - <sup>4</sup> Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
  - <sup>5</sup> Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
  - <sup>6</sup> Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung an die Delegiertenversammlung eingelegt werden (§ 15 Abs. 4 Nr. 9); Satz 5 gilt entsprechend.

<sup>7</sup> Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- <sup>8</sup> Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes mit Ausnahme des Versicherungsschutzes.
- <sup>9</sup> Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) <sup>1</sup> Durch die Bestellung eines Betreuers endet die Amtszeit eines Mitgliedes in den Verbandsorganen ausgenommen der Mitgliederversammlung automatisch; neue Ämter dürfen erst nach der Beendigung der Betreuung übertragen werden.
  - <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft im Verband bleibt hiervon unberührt.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 1. die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
  - 2. innerhalb und außerhalb des Dienstes das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes zu wahren,
  - 3. die Beiträge zu bezahlen,
  - 4. wichtige persönliche Veränderungen (z.B. Versetzung, Beförderung, Ruhestandsversetzung, Wohnungsänderung, Bankverbindung) innerhalb von zwei Monaten der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen.

# § 6 Beiträge

- (1) <sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. <sup>2</sup> Neumitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmetag (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

(3) Die oder der erste Vorsitzende kann nach Anhörung des Vorstands in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, Beiträge ermäßigen und rückständige Beiträge erlassen.

# § 7 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung langjährige erste Vorsitzende des Verbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen; die Ehrenvorsitzenden sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben oder die Interessen der höheren Beamtenschaft im besonderen Maße gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

#### § 8 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände und Fachbereiche (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
- Nach Möglichkeit besteht für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksverband.
   Jedes Mitglied des Verbands gehört einem Bezirksverband an.

- <sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zum Bezirksverband richtet sich nach dem Sitz der Dienststelle, bei der es beschäftigt ist; hat die Dienststelle ihren Sitz außerhalb Bayerns, so gehört das Mitglied dem Bezirksverband Oberbavern an.
- Bei früheren Beamtinnen und Beamten und bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten richtet sich die Zugehörigkeit nach dem Wohnsitz, bei einem Wohnsitz außerhalb Bayerns nach dem letzten Wohnsitz in Bavern.
- (3) <sup>1</sup> Jedes Mitglied gehört einem Fachbereich (§ 13 Abs. 1 Satz 1) an. <sup>2</sup> Es soll demjenigen Fachbereich angehören, zu dem die Fachlaufbahn des Mitglieds die engste fachliche Verbindung aufweist.
  - <sup>3</sup> Die Zuweisung der Mitglieder erfolgt bei der Aufnahme des Mitglieds.
  - <sup>4</sup> Danach ist ein Wechsel des Fachbereiches mit Zustimmung der oder des ersten Vorsitzenden nach Anhörung der Vorsitzenden der betroffenen Fachbereichsräte möglich.

#### § 9 Verbandsorgane, Amtszeiten

- (1) Oberstes Verbandsorgan ist die Mitgliederversammlung (§ 16). <sup>2</sup> Die weiteren Organe sind der Vorstand (§ 11 Abs. 1 bis 3), der erweiterte Vorstand (§ 11 Abs. 4), der Vorstand im Sinne des BGB (§ 12 Abs. 3 Satz1), die Fachbereichsräte (§ 13), die Bezirksvorstände (§ 14) und die Delegiertenversammlung (§ 15).
- (2) <sup>1</sup> Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. berufen.
  - <sup>2</sup> Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
  - <sup>3</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl bzw. Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
  - <sup>4</sup> Scheidet die oder der erste Vorsitzende oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Fachbereichsrates oder eines Bezirksvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, werden deren oder dessen Aufgaben und Befugnisse bis zur Wahl eines Nachfolgers von der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

#### § 10 Geschäftsgang der Verbandsorgane, Wahlen und Abstimmungen

- (1) <sup>1</sup> Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Verbandsorgane unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
  - <sup>2</sup> Die Mitalieder können Anträge bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Verbandsorganes bis zu einer Woche vor der Versammlung oder Sitzung mit einer Begründung einreichen.
  - <sup>3</sup> Dringlichkeitsanträge können bis einen Tag vor Beginn der Versammlung oder Sitzung gestellt werden.



- <sup>4</sup> Für die Aufnahme von Anträgen im Sinne der Sätze 2 und 3 (reguläre und dringliche) in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht der Vorstand der Delegierten- oder Mitgliederversammlung oder der Bezirksvorstand der Bezirksversammlung die Aufnahme der Anträge empfiehlt.
- <sup>5</sup> Einladung mit unsignierter E-Mail genügt nur bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verband mitgeteilt haben; im Übrigen erfolgt die Einladung mit einfachem Brief oder Telefax.
- <sup>6</sup> Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- <sup>7</sup> In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.
- <sup>8</sup> Die Termine für die Mitglieder-, Delegierten- und Bezirksversammlungen sollen zusätzlich auf der Homepage des Verbandes zum Abruf bereit gestellt werden.
- <sup>1</sup>Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Bezirksvorstände und die Fachbereichsräte werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter den Vorgaben
  - des Absatzes 1 zu einer Sitzung einberufen.
    <sup>2</sup> Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des jeweiligen in Satz 1 genannten Organs dies verlangen.
  - <sup>3</sup> Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch unsignierte E-Mail oder mittels Telefax.
- (3) <sup>1</sup> Die oder der betreffende Vorsitzende des Organs eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich.
  - <sup>2</sup> Die Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.
  - <sup>3</sup> Über die Zulassung von Gästen entscheidet die oder der jeweilige Versammlungsleiter bzw. Vorsitzende des betreffenden Organs.
- (4) <sup>1</sup> Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich an einer elektronischen Abstimmung beteiligen; die übrigen Verbandsorgane, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. <sup>2</sup> Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Verbandsorgan zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind bzw. sich an einer elektronischen Abstimmung beteiligen und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

  <sup>2</sup> Ladungsfehler gelten auch dann als geheilt, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Mitglieder-, Delegierten- oder Bezirksversammlung auf der Homepage des Verbandes oder in der Verbandszeitschrift Widerspruch zur Geschäftsstelle oder gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Verbandsorganes erhebt.
- (6) <sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied bzw. jede Amtsträgerin oder jeder Amtsträger eine Stimme.
  - Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des betreffenden Organs, wenn sie oder er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. <sup>3</sup> Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  - <sup>4</sup> Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handaufheben vorgenommen.
  - <sup>5</sup> Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
- (8) Wenn kein Mitglied des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Bezirksvorstände oder Fachbereichsräte widerspricht, können Beschlüsse des jeweiligen Organs auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gefasst werden (elektronische Abstimmung).
- (9) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. <sup>2</sup> Die jeweilige Versammlung kann beschließen, dass eine Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis, eine gemäßigte Blockwahl, eine strikte Blockwahl oder eine Wahl en bloc zulässig ist.

- <sup>3</sup> Bei einer schriftlich durchzuführenden Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis wird die Wahl in mehrere gleichrangige Ämter oder Funktionen zusammengefasst; gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen, auch wenn sie im Einzelfall nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
- <sup>4</sup> Sind mehrere gleichrangige Ämter oder Funktionen zu besetzen, kommt daneben eine schriftlich durchzuführende Blockwahl in Betracht.
- <sup>5</sup> Von jedem abstimmenden Verbandsmitglied sind dabei so viele Bewerber zu wählen, wie Ämter zu besetzen sind; eine Stimmabgabe für weniger Kandidatinnen oder Kandidaten führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels (strikte Blockwahl); dem Wahlvorschlag kann also nur insgesamt zugestimmt werden oder nicht.
- <sup>6</sup> Bei der ebenfalls schriftlich durchzuführenden gemäßigten Blockwahl ist eine Stimmabgabe nur dann gültig, wenn mindestens die Mehrheit der zur Wahl stehenden Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt wurde.
- <sup>7</sup> Bei der durch Handzeichen durchzuführenden Wahl en bloc besteht ebenfalls keine freie Auswahlmöglichkeit; es stehen so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung, wie Ämter zu besetzen sind
- <sup>8</sup> Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- <sup>9</sup>Über den Antrag entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- <sup>10</sup> Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- <sup>11</sup> Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.
- <sup>13</sup> Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt.
- <sup>14</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- <sup>15</sup> Im Fall einer Blockwahl oder einer Wahl en block gilt der gesamte Wahlvorschlag als angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. <sup>16</sup>Andernfalls ist ein neuer Wahlgang durchzuführen; dabei kann das Wahlverfahren geändert werden.
- (10) <sup>1</sup> Über die Mitglieder-, Delegierten- und Bezirksversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
  - <sup>2</sup> Die Niederschrift muss Angaben enthalten über die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Mitglieder, den Ort und den Tag der Versammlung oder Sitzung, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen.
  - <sup>3</sup> Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) <sup>1</sup> Beschlüsse der Verbandsorgane können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.
  - <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

#### § 11 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand kann während der laufenden Amtsperiode bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder als Vorstandsmitglieder hinzuwählen.
- (2) <sup>1</sup> Dem Vorstand gehören fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Fachbereich Recht, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Fachbereich Technik und je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fachbereichen Forst, Lebensmittelchemie und Kunst und Kultur an.
  - <sup>2</sup> Im Vorstand sollen soweit wie möglich jeweils die verschiedenen Verwaltungsbereiche und Verwaltungsebenen berücksichtigt sein.
  - <sup>3</sup> Frauen und Männer sollen jeweils angemessen vertreten sein.
- (3) <sup>1</sup> Die oder der erste Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup> Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung getrennt nach Fachbereichen von denjenigen Mitgliedern gewählt, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.



- <sup>3</sup> Scheidet die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch Zuwahl eines Mitglieds des Verbandes.
- <sup>4</sup> Scheidet die oder der erste Vorsitzende aus, so wählt die Delegiertenversammlung an ihre oder seine Stelle ein Mitglied für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands im Sinne von Abs. 1 sowie den Vorsitzenden der Bezirksverbände und der Fachbereichsräte.
- (5) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Kassenleiterin oder zum Kassenleiter und bei Bedarf eines seiner Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.
- (6) Zur Unterstützung der oder des ersten Vorsitzenden oder zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte kann der Vorstand auf Vorschlag der oder des ersten Vorsitzenden ein Verbandsmitglied zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellen.

# § 12 Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden, des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand beschließt über alle nicht der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder der bzw. dem ersten Vorsitzenden vorbehaltenen oder zugewiesenen Verbandsangelegenheiten.
  - <sup>2</sup>Diese sind insbesondere:
  - a) Begründung, Änderung und Beendigung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Geschäftsstelle des Verbandes, einschließlich der Vergabe von Prämien und Gratifikationen,
  - b) Wahl bzw. Bestellung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Versammlungen des Bayerischen Beamtenbundes,
  - c) Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Änderungen der Satzung gem. § 28,
  - e) Zuwahl von Rechnungsprüfern bei deren vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) <sup>1</sup> Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über verbands- und beamtenpolitische Angelegenheiten sowie die Abgabe diesbezüglicher Stellungnahmen gegenüber Dritten, die über die Zuständigkeit einzelner Fachbereiche hinausgehen.
  - <sup>2</sup> Er kann darüber hinaus Empfehlungen an die anderen Verbandsorgane richten.
- (3) <sup>1</sup> Die oder der erste Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband jeweils einzeln nach außen und in gerichtlichen Verfahren (§ 26 BGB).
  - <sup>2</sup> Im Innenverhältnis vertritt die oder der erste Vorsitzende alleine.
  - <sup>3</sup> Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten; darüber hinaus vertritt die oder der stellvertretende Vorsitzende die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden in deren oder dessen Auftrag.
  - <sup>4</sup> Die oder der erste Vorsitzende kann Mitgliedern des Vorstands, den Bezirksvorsitzenden, den Fachbereichsratsvorsitzenden sowie den Beschäftigten der Geschäftsstelle mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vollmacht zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und mit Zustimmung des Vorstands Vollmacht zur Vornahme bestimmter Arten von Rechtsgeschäften erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der erste Vorsitzende leitet den Verband, die Sitzungen des (erweiterten) Vorstands sowie die Delegierten- und die Mitgliederversammlungen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane, führt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, leitet die Geschäftsstelle und verwaltet das Vermögen des Verbandes mit Unterstützung der Kassenleitung bzw. der Beschäftigten der Geschäftsstelle.
  - <sup>2</sup> Zu den laufenden Angelegenheiten gehören insbesondere:
  - 1. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 Euro einmaliger oder 2.000 Euro laufender jährlicher Belastung.
  - 2. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 Euro einmaliger oder 2.000 Euro laufender jährlicher Belastung,

- 3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro.
- <sup>3</sup> Die oder der erste Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- <sup>4</sup> Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Sitzung des Vorstands oder eine elektronische Abstimmung nicht stattfinden kann. <sup>5</sup> Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Vorstand

einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Verband oder eines seiner Organe zur Folge hätten.

<sup>6</sup> Die oder der erste Vorsitzende hat den Vorstand in der nächsten Sitzung von dringlichen Anordnungen und der Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften Kenntnis zu geben.

# § 13 Fachbereichsräte

- (1) <sup>1</sup> Es bestehen für folgende Fachbereiche Fachbereichsräte:
  - 1. Fachbereich Recht
  - 2. Fachbereich Technik
  - 3. Fachbereich Forst
  - 4. Fachbereich Lebensmittelchemie
  - 5. Fachbereich Kunst und Kultur
  - <sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Delegiertenversammlung weitere Fachbereichsräte einrichten bzw. die Benennung der Fachbereiche ändern.
- (2) <sup>1</sup> Die Fachbereichsräte sind wichtige Träger der inneren Willensbildung des Verbandes. <sup>2</sup> Insbesondere bereiten sie die ihren Bereich betreffenden verbandspolitischen Stellungnahmen vor. <sup>3</sup> Sie werden eigeninitiativ, auf Veranlassung der oder des ersten Vorsitzenden oder des Vorstands tätig; sie sind rechtlich unselbstständig.
- (3) Die Fachbereichsräte bestehen jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden, mindestens einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und den weiteren Mitaliedern.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Die Fachbereichsräte können während der laufenden Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches Personen ohne eigenes Stimmrecht kooptieren.

<sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Fachbereichsräte und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachbereichsräte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der neuen Wahlperiode oder bei Bedarf im Rahmen einer Sitzung gewählt, zu der die oder der in der vorherigen Wahlperiode gewählte Vorsitzende des jeweiligen Fachbereiches oder deren Stellvertretung, hilfsweise die oder der erste Vorsitzende des VHBB einlädt.

#### § 14 Bezirksvorstände

- (1) <sup>1</sup> Jeder Bezirksverband (§ 8 Abs. 1 und 2) hat einen Bezirksvorstand.
  - <sup>2</sup> Der Bezirksvorstand besteht aus der oder dem Bezirksvorsitzenden und bis zu fünf weiteren Bezirksvorstandsmitgliedern.
  - <sup>3</sup> Soweit die Zahl der weiteren Bezirksvorstandsmitglieder nicht ausgeschöpft ist, kann der Bezirksvorstand während der laufenden Amtsperiode Mitglieder des Bezirksverbandes kooptieren.
  - <sup>4</sup> Der Bezirksvorstand wird auf einer Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbands auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
  - <sup>5</sup> Jeder Fachbereich (§ 13 Abs. 1 Satz 1) ist nach Möglichkeit im Bezirksvorstand vertreten.
  - <sup>6</sup>Der Bezirksvorstand regelt die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
  - <sup>7</sup> Die oder der Bezirksvorsitzende und deren Stellvertretung sollen verschiedenen Fachbereichen angehören.
- (2) <sup>1</sup> Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Zwecke des Verbandes (§ 2 Abs. 2) auf der Ebene des Bezirksverbands zu vertreten und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu fördern.
  - Der Bezirksvorstand hat keine Vertretungsmacht im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1; die Bezirksverbände sind rechtlich unselbstständig und können nur im Namen des Verbandes nach außen auftreten.



- (3) <sup>1</sup>Die oder der Bezirksvorsitzende soll mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbands einberufen.
  - <sup>2</sup>Auf Verlangen des Bezirksvorstands oder des Vorstands des VHBB hat die oder der Bezirksvorsitzende eine Versammlung einzuberufen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung (§ 15 Abs. 1 und 2) findet zusammen mit der Wahl des Bezirksvorstands statt. <sup>2</sup> Sie werden auf die Dauer von vier Jahren von den anwesenden Mitgliedern gewählt, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.

### § 15 Delegiertenversammlung

- (1) <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung soll von der oder dem ersten Vorsitzenden alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.
  - <sup>2</sup>Auf Verlangen des Vorstands ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
  - <sup>3</sup>Sie soll nach Möglichkeit einen Monat vorher angekündigt werden; in dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.
  - <sup>4</sup>Für die Einberufung gilt § 10 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup> Auf je angefangene 25 Mitglieder der Mitglieder eines Bezirksverbands entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter sowie die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter.
  - <sup>2</sup> Stichtag für die Festlegung der Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist der 31.12. des Vorjahres.
  - <sup>3</sup> Von der Gesamtzahl der Delegierten stellt jeder Fachbereich (§ 13 Abs. 1 Satz 1) so viele Delegierte, wie ihm nach dem Verhältnis der Stärke der einzelnen Fachbereiche im Bezirksverband zukommen; die Verteilung richtet sich nach dem d'Hondt'schen Verfahren.
- (3) <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
  - <sup>2</sup> Die Leitung obliegt der oder dem ersten Vorsitzenden oder deren Stellvertretung.
  - <sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands sowie die Vorsitzenden der Fachbereichsräte und Bezirksvorstände haben bei Delegiertenversammlungen auch dann ein Anwesenheits- und Rederecht, wenn sie keine gewählten Delegierten sind.
- (4) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - 1.Entscheidung über die Einrichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und Bezirksverbänden,
  - 2. Zuwahl von Mitgliedern der Fachbereichsräte,
  - 3. Nachwahl der oder des ersten Vorsitzenden bei deren oder dessen vorzeitigem Ausscheiden,
  - 4. Genehmigung der Beitragsordnung,
  - 5. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Verbandes.
  - 6.Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts der oder des ersten Vorsitzenden, der Kassenleiterin oder des Kassenleiters und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - 7. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und Verbänden,
  - 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beschwerden,
  - 9. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verband,
  - 10. Wahl einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
  - 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit Ausnahme der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2).
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen,
  - 1.wenn der Vorstand das beschließt oder
  - 2.wenn zwei Bezirksverbände oder ein Fachbereichsrat das unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der oder dem ersten Vorsitzenden beantragen oder
  - 3.wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder das unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der oder dem ersten Vorsitzenden beantragen oder
  - 4.beim Ausscheiden der oder des ersten Vorsitzenden binnen 6 Monaten, sofern in dieser Zeit nicht eine ordentliche Delegiertenversammlung abgehalten werden kann.

## § 16 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung muss von der oder dem ersten Vorsitzenden alle vier Jahre zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.
  - <sup>2</sup>§ 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1. Wahl der oder des ersten Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - 2. Entlastung des Vorstands,
  - 3. Wahl der Mitglieder der Fachbereichsräte,
  - 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - 5. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - 6. Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbands,
  - 7. Wahrnehmung der Aufgaben, die sonst der Delegiertenversammlung obliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - 1. wenn der Vorstand das beschließt oder
  - 2. wenn zwei Bezirksverbände oder ein Fachbereichsrat das unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der oder dem ersten Vorsitzenden beantragen oder
  - 3. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder das unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der oder dem ersten Vorsitzenden beantragen.

# § 17 Beiräte

<sup>1</sup> Zur Verfolgung der Ziele des Verbands (§ 2) können beim Vorstand zu bestimmten Themenbereichen Beiräte gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand bestellt.

<sup>3</sup> Die Regelungen des § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des § 10 gelten entsprechend.

# § 18 Kassenleitung

<sup>1</sup>Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter unterstützt die oder den ersten Vorsitzenden bei der Verwaltung der Mittel und ist für die Buchführung zuständig.

<sup>2</sup> Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter erstellt für das kommende Jahr die Budgetplanung, den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr und – soweit erforderlich - die Steuererklärung.

<sup>3</sup> Die Kassenleitung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes.

## § 19 Auslagenvergütung

- (1) <sup>1</sup> Alle Ämter in den Verbandsorganen und in den Beiräten werden ehrenamtlich geführt. <sup>2</sup> Für Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auslagenvergütung gewähren.
- (2) <sup>1</sup> Den Teilnehmern an Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Bezirksvorstände, der Fachbereichsräte und der Beiräte können Reisekosten erstattet werden.

<sup>2</sup> Bei der Wahrnehmung von sonstigen Vorstandsaufgaben anfallende Reisekosten der Vorstandsmitglieder, insbesondere anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Bezirksverbände, werden maximal nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen vergütet; über den Umfang entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Für die Erstattung sonstiger Aufwendungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Bezirksverbände und der Fachbereichsräte trifft der Vorstand eine allgemeine Regelung.

#### § 20 Rechnungsprüfung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.



- <sup>2</sup> Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers betraut werden.
- <sup>3</sup> Die Tätigkeit der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche oder rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- <sup>5</sup> Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen
- <sup>6</sup> Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern.
- <sup>7</sup> Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## § 21 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Verbandsbedarf benötigt wird.

#### § 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist München.

# § 24 Rechtsverhältnisse zwischen Verband und Mitgliedern

- (1) <sup>1</sup> Gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands, die Rechte eines Mitglieds berühren, ist die Beschwerde des betroffenen Mitglieds an die Delegiertenversammlung zulässig.
  <sup>2</sup> Sie ist in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Verband übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Schäden, die bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Verbandes, seiner Organe oder Gliederungen, bei der Ausübung der Verbandstätigkeit oder einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verband erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verband sowie bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Ereignissen jeglicher Art entstanden sind, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Vorstandsmitglieder und Beauftragte haften dem Verband gegenüber nur bei groben oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

#### § 25 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine oder einen Datenschutzbeauftragten.
  - <sup>2</sup> Diese oder dieser muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und darf weder dem Vorstand angehören noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen.
- (2) <sup>1</sup> Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personen- sowie verbandsbezogene Daten.
  - <sup>2</sup> Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich verbandsbezogen genutzt.
  - <sup>3</sup> Jedes Mitglied stimmt der Verwendung seiner persönlichen Daten zur Verarbeitung innerhalb des Verbandszwecks zu.
  - <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Bayerischen und des Deutschen Beamtenbundes ist eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken ausdrücklich untersagt.
  - <sup>5</sup> Jedes Mitglied stimmt der Veröffentlichung von Namen und Fotos auf der Homepage und in Pressemitteilungen zu, soweit diese vom Verbandszweck umfasst sind.
  - <sup>6</sup> Sofern personenbezogene Daten von Mitgliedern nicht in Archiven gespeichert sind, werden sie spätestens drei Jahre nach dem Austritt des Mitglieds gelöscht.

<sup>7</sup> Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, und Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit beweisen lässt.

## § 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) <sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann von einem Drittel der Mitglieder oder von drei Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich bei der oder dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
  <sup>2</sup> Die oder der erste Vorsitzende hat in diesen Fällen unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - <sup>3</sup> Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, trifft auch die Entscheidung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

#### § 27 Geschäftsordnung

Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders festgelegt sind, können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 28 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
- (2) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten oder Anregungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
  - <sup>2</sup> In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 29 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2015 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12.09.2006 außer Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dessen ungeachtet bleiben die aufgrund der bisherigen Satzung vom 12.09.2006 gewählten oder bestellten und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Satzung vom 12.09.2006 im Amt befindlichen Organmitglieder, Funktionsträger und Delegierten bis zur Wahl bzw. Bestellung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ihre jeweilige Amtszeit sowie die Wahl bzw. Bestellung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger richtet sich nach der vorliegenden neugefassten Satzung.

